

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

7. Die "Forderungen des Volkes" vom Zentrum durchgesetzt

[urn:nbn:de:bsz:31-244622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244622)

Kommissionen zur Verwaltung von Garnisoneinrichtungen und übernehmen den Gerichtsdienst.

2. Der junge Hauptmann beim Stabe jedes Infanterie- und Jäger-Bataillons ist eine neue Einrichtung. Die ersten Stellen — bei jedem Infanterie-Regiment eine — sind durch die Heeresvorlage 1912 geschaffen. Sie haben sich außerordentlich bewährt und werden künftig noch an Bedeutung gewinnen zur Entlastung der durch die Ausbildung ihrer Kompagnien infolge der Etatserhöhungen noch mehr in Anspruch genommenen Kompagniechefs. Zu ihren Friedensaufgaben gehört vor allem die Führung und Ausbildung der Übungsformationen — Reservekompagnien, Landwehrübungen, Übungskompagnien für Offiziere und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes auf den Truppenübungsplätzen. Sie übernehmen die Vertretung von Kompagniechefs bei deren Abwesenheit, leiten und führen bei Übungen in kriegsstarke Verbänden, übernehmen die Ausbildung der Unteroffiziere und Mannschaften am Entfernungsmesser, im Winterdienst, im Radfahren, die Ausbildung der Fernsprechrupps und dergleichen. Sie nehmen den Kompagniechefs den Gerichtsdienst ab, finden Verwendung als Schiedsrichter und Nachrichtenoffiziere, als Führer des markierten Feindes bei Übungen auf den Exerzierplätzen und im Gelände. Auch kommen sie für den Unterricht im Kapitulanten- und Militärarwarterunterricht und für die Ablösung der Kompagniechefs in den verschiedenen Verwaltungskommissionen in Betracht.

Bei den anderen Waffengattungen ist die Verwendung der Offiziere für Kriegsformationen eine ähnliche.

7. Die „Forderungen des Volkes“ vom Zentrum durchgesetzt.

In der ersten Lesung hat der Abg. Erzberger auf den Ruf von den „Forderungen der Armee“ die Antwort von den „Forderungen des Volkes“ gegeben und eine Reihe dringender Volkswünsche aufgezählt. Der bauernbündlerische Abg. Lurz meinte darauf:

„Sache der Zentrumsparthei wird es sein, hier in erster Linie zu prüfen. Von der Zentrumsparthei hängt die Bewilligung ab. Die süddeutschen Bauern werden die Rede des Herrn Abgeordneten Erzberger mit großer Freude gelesen haben; wir drücken aber mit den süddeutschen Bauern die Hoffnung aus, daß das nicht nur Worte waren, sondern daß den Worten auch Taten folgen!“

(135. Sitzung vom 9. April 1913 St. B. S. 4609)

In der zweiten Lesung konnte der Abg. Racken (15. Juni 1913) darlegen, wie sämtliche Anregungen des Zentrums in Ge-

setzen oder in Etatsvorschriften oder in Resolutionen niedergelegt seien. Was das Zentrum im allgemeinen erreicht hat, sei hier zusammengestellt:

1. **Uebungen des Beurlaubtenstandes.** Auf Antrag des Zentrums ist in das Friedenspräsenzgesetz folgender § 3 a aufgenommen worden:

„Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden, soweit militärische und wirtschaftliche Gründe es gestatten, nur in den Wintermonaten zu Uebungen einberufen.“

2. **Aufwandsentschädigung für soldatenreiche Familien.** Im Etat des Reichsamts des Innern ist auf Antrag des Zentrums folgende Position eingestellt worden:

„Zu Aufwandsentschädigungen an solche Familien, von denen bereits drei Söhne ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer oder in der Marine als Unteroffiziere oder Gemeine genügt haben oder noch genügen, und zwar in Höhe von 240 M. für das Jahr während der gleichen gesetzlichen Dienstzeit eines jeden weiteren Sohnes in denselben Dienstgraden 240 000 Mark.“

3. **Steuernachlaß für soldatenreiche Familien.** Im außerordentlichen Wehrbeitrag ist ferner auf Antrag des Zentrums bestimmt worden:

„Hat der Beitragspflichtige ein Vermögen von nicht mehr als zweihunderttausend Mark oder ein Einkommen von nicht mehr als zwanzigtausend Mark, so ermäßigt sich der Wehrbeitrag für den dritten und jeden weiteren Sohn, welcher seine gesetzliche Dienstpflicht beim Heer oder der Flotte abgeleistet hat, um je 10 vom Hundert seines Betrags. Die Beitragsermäßigung tritt auch ein, wenn die Ableistung der Dienstpflicht noch in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erfolgt. Ist der Wehrbeitrag in diesem Falle bereits voll entrichtet, so ist der entsprechende Betrag dem Beitragspflichtigen auf Antrag zu erstatten.“

4. **Jährliche Freifahrt für Soldaten in die Heimat.** Auf Antrag des Zentrums ist folgende Etatsposition neu eingestellt worden:

„Zu freien Urlaubsreisen der Unteroffiziere und Gemeinen in die Heimat 1 600 000 Mark.“

Der Betrag ist so berechnet, daß Unteroffiziere und Gemeine jährlich einmal freie Hin- und Rückfahrt in die Heimat erhalten können.“

Auf Anfrage des Abg. Hebel erklärte die Regierung, daß bei weiten Entfernungen auch Schnellzüge benutzt werden dürfen. Folgende Resolutionen des Zentrums fanden ferner Annahme und Billigung der Heeresverwaltung:

5. Bei Verabschiedung der Militärvorlage die Erwartung auszusprechen, daß nur Volltaugliche eingestellt werden.

6. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der Wehrordnung, betreffend Befreiung vom aktiven Heeresdienst infolge bürgerlicher Verhältnisse (einziger Ernährer

hilfsloser Familien usw.) in der bisherigen rücksichtsvollen Weise auch in Zukunft Anwendung finden.

7. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit

- a) die Soldaten mindestens durchschnittlich jährlich vier Wochen Urlaub erhalten können,
- b) der Urlaub für die berittenen Waffen in erhöhtem Umfange gewährt wird,
- c) diese Urlaubszeiten für die aus der Landwirtschaft stammenden Soldaten tunlichst in der Erntezeit erteilt werden.

8. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen zur Verringerung der Burschen, jedenfalls im Sinne des Verbots des Haltens zweier Burschen oder „Redonnanzen“.

9. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu einer Reform des Einjährig-Freiwilligendienstes im Sinne einer Erweiterung und Erleichterung der Zulassung auf Grund auch der Fachausbildung einzuleiten.

10. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, gemäß § 18 des Mannschaffsversorgungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, daß Gemeinden die bestehenden Vorschriften über Anstellung von Militärانwärtern nicht umgehen.

11. Bei der Verabschiedung der Militärvorlage die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß angesichts der hohen Lasten dieses Gesetzes die Heeresverwaltung mit allen Kräften bestrebt ist, größte Sparsamkeit walten zu lassen und alle Maßnahmen zu treffen, um unter möglicher Einschränkung des Parademäßigen und unter Ausschluß des Luxus nur die Kriegstüchtigkeit des Heeres zu erhalten und zu fördern.

12. Bei der Verabschiedung der Militärvorlage die Erwartung auszusprechen, daß die Beschaffungen des Kriegsmaterials tunlichst durch die reichszeitigen technischen Institute erfolgen.

13. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen zu treffen, nach welchen nur solche Arbeitgeber den Zuschlag auf Lieferung von Staatsaufträgen erhalten, welche:

- a) den Arbeitern das Koalitionsrecht unangetastet lassen,
- b) bei Einsendung von Offerten gleichzeitig ein Verzeichnis der bei ihnen gezahlten Löhne mit einreichen,
- c) keine geringeren Löhne bezahlen und keine schlechteren Arbeitsbedingungen stellen wie in gleichartigen Staatsbetrieben oder gleichen privaten Unternehmungen, welche nicht für Heer und Marine arbeiten,
- d) eine Einigungs- und Schiedsinstanz bezeichnen oder schaffen, welche berechtigt und verpflichtet ist, bei ausbrechenden Differenzen die Vermittlung zu übernehmen.

14. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß bei allen Arbeiten und Lieferungen, welche infolge der neuen Militärvorlage notwendig werden, das ortsansässige Gewerbe in erster Linie berücksichtigt wird.

- a) bei Vergabung des durch die Heeresvermehrung entstehenden Mehrbedarfs von Arbeiten und Lieferungen Handwerk und Gewerbe, insbesondere auch dessen gewerbliche Organisationen in weitestgehendem Maße Berücksichtigung finden;

- b) bei Ausführung von Arbeiten möglichst inländisches Material verwendet wird;
- c) die Arbeiten zu einem unter Zuziehung von Sachverständigen festgesetzten angemessenen Preise vergeben werden.

Endlich beantragte das Zentrum in Gemeinschaft mit den anderen Parteien, daß die Mindeststrafen bei einer Reihe militärischer Verfehlungen (Aufruhr usw.) ganz erheblich herabgesetzt wurden.

Die vielen sozialdemokratischen Anträge zum Friedenspräsenzgesetz lehnte das Zentrum ab, da sie meistens mit diesem Gesetz nichts zu tun hatten oder in einer ganz unannehmbaren Form gestellt worden waren, so daß selbst der volksparteiliche Abg. Dr. Müller-Meinigen erklärte:

„Wir können uns auch nicht darauf einlassen, Materien, die mit der Friedenspräsenzstärke selbst gar nichts zu tun haben, hier in einer ganz künstlichen Weise einzureihen. Wir können es nicht unterstützen, daß Anträge z. B. über ein Toleranzedikt oder auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechtes in die Form einer Novelle zum Friedenspräsenzstärkegesetz eingekleidet werden. Die Konsequenzen einer derartigen Gesetzesmacherei sind doch nicht ganz ungefährlich. (Zustimmung bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Was heute Ihre Nachtigall ist, meine Herren auf der äußersten Linken, kann sehr leicht unter Umständen Ihr Uhl sein. (Zuruf von den Sozialdemokraten.) Wenn heute der Reichstag anders zusammengesetzt ist — ich nehme einmal, daß eine reine reaktionäre Mehrheit hier vorhanden wäre —, dann wird nach dem Präjudiz, das Sie selbst für die Legislatur geben, z. B. eine Generbeordnungs-Novelle, die von den beeideten Bücherrevisoren oder von den Theaterdirektoren oder ihren Konzeptionen handelt, in eine Zuchthausvorlage, in eine lex Heinze verwandelt werden können, ja womöglich in Bestimmungen, die die Beseitigung oder Beschränkung des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts enthalten können.“

(164. Sitzung vom 18. Juni 1913 St. B. S. 5584)

Die ganze Taktik der Sozialdemokratie ging darauf hinaus, durch solche Gesetzesbestimmungen die Militärvorlage zum Scheitern zu bringen; aber diese halb versteckte, halb offene Obstruktion mißlang.

* * *

Auf stetes Verlangen aller Parteien, namentlich des Zentrums, ist der Gesetzentwurf, welcher die Veteranenbeihilfe von 120 Mark auf 150 Mark erhöht, verabschiedet worden. — Trotz der schärfsten Opposition der Regierung sind die Kommandanturen in Dresden, Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt gestrichen worden; ferner wurden die für die Generale neugeforderten Pferdegelber abgelehnt. — Auf Antrag des Zentrums beschloß der Reichstag folgende Resolution:

„Den Herrn Reichstanzler zu ersuchen, zur Prüfung der gesamten Rüstungslieferungen für Reichsarmee und Marine eine Kommission zu berufen,

zu welcher vom Reichstag zu wählende Mitglieder des Reichstags und Sachverständige zuzuziehen sind. Der Herr Reichskanzler wird ersucht, den Bericht der Kommission den gesetzgebenden Körperschaften mit Vorschlägen zur Beseitigung etwaiger Mißstände mitzuteilen."

Die Kommission wird im Herbst 1913 zusammentreten (147. Sitzung vom 23. April 1913). Das Zentrum hat gerade durch diesen Antrag gezeigt, daß es jedem Versuch von Korruption sehr scharf entgegentritt. — Bei der Beratung des Marineetats brachte das Zentrum einen Antrag zur Regelung der Tafelgelber ein; derselbe erhielt schließlich folgende Fassung:

„Nur Offiziere, Fähnriche, Seefabotten, Aspiranten, Deckoffiziere und Beamte, die an Bord Dienst tun, haben Anspruch auf Verpflegungszulagen. Sogenannte blinde Tafelgelber dürfen nicht gezahlt werden.

Die für die Zuständigkeit der Verpflegungsgelder gültigen Vorschriften sind jährlich mit dem Reichshaushaltsetat vorzulegen.“

Im Plenum wurde vom Zentrum und dem Staatssekretär des Reichsmarineamtes erklärt, daß „eine Reihe von Mißverständnissen“ den ersten Antrag ganz falsch ausgelegt hätten.

Die Regelung der Duellfrage steht noch immer aus. Auf die Resolution des Zentrums resp. den Beschluß des Reichstages vom Jahre 1912 ist folgende Antwort erfolgt:

Reichstagsbeschluß.

1. Den Reichskanzler zu ersuchen, alsbald Schritte zu tun, die geeignet sind, die Zweikämpfe zu beseitigen, insbesondere dem Zwange zur Herausforderung zum Zweikampf und zur Annahme eines solchen entgegenzutreten;

vor allem aber schleunigst zu veranlassen, daß die Bestimmungen der Order vom 1. Januar 1897 über die Einschränkung und Vermeidung der Zweikämpfe überall und in allen Teilen zur strengsten Durchführung gelangen, daß namentlich

Antwort des Reichskanzlers.

Eine Beseitigung der Zweikämpfe kann nur durch Maßnahmen angestrebt werden, die sich an die Angehörigen aller Stände wenden und geeignet sind, eine Wandlung der zurzeit in weiten Kreisen über die Wahrung der verletzten Ehre herrschenden Ansichten herbeizuführen. Die in Vorbereitung befindliche Revision des Reichsstrafgesetzbuchs wird Gelegenheit zur Prüfung bieten, inwieweit durch die anderweitige strafrechtliche Behandlung der Beleidigungen den Zweikämpfen vorgebeugt werden kann.

Die Zweikampffrage und im besonderen die Frage, wodurch die Zweikämpfe, was zweifellos erwünscht wäre, noch weiter eingeschränkt werden könnten, ist für das Heer und die Marine von neuem eingehend geprüft worden. Diese Prüfung hat ergeben, daß die Ergänzung-Order vom 1. Januar 1897 ihren ausgesprochenen Zweck der Einschränkung und Vermeidung von Zweikämpfen erfüllt und legendreich gewirkt hat. Das beweist die Statistik, nach der die Zahl der Verurteilungen